



Obergericht des Kantons Graubünden
Dretgira superiura dal chantun Grischun
Tribunale d'appello del Cantone dei Grigioni

Verfügung vom 14. Januar 2026

mitgeteilt am 14. Januar 2026

Referenz ZR1 26 1

Instanz Erste zivilrechtliche Kammer

Besetzung Cavegn, Vorsitz

Parteien **A.**_____
Beschwerdeführerin

Gegenstand Ablehnung Entlassung aus fürsorgerischer Unterbringung

Anfechtungsobj. Entscheid Klinik A. _____
vom 5. Januar 2026

In Erwägung,

- dass A._____ fürsorglich in die Klinik A._____ eingewiesen wurde,
- dass A._____ die Klinik A._____ am 4. Januar 2026 um Entlassung ersuchte,
- dass die Klinik A._____ das Entlassungsgesuch mit Entscheid vom 5. Januar 2026 abwies,
- dass A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) dagegen am 8. Januar 2026, eingegangen am 12. Januar 2026, beim Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerde einreichte,
- dass der Vorsitzende der Ersten zivilrechtlichen Kammer des Obergerichts am 12. Januar 2026 die Klinik A._____ zur Einreichung eines Berichts bis 13. Januar 2026 aufforderte,
- dass die Klinik A._____ dem Obergericht mit Schreiben vom 13. Januar 2026 mitteilte, dass die Beschwerdeführerin am 13. Januar 2026 entlassen worden sei,
- dass die Beschwerde damit gegenstandslos geworden ist und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann,
- dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.00 beim Kanton Graubünden verbleiben und auf die Gerichtskasse genommen werden,

wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird zufolge Gegenstandslosigkeit am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.00 verbleiben beim Kanton Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]

Erste zivilrechtliche Kammer

Der Vorsitzende

Cavegn

